

# Amtsblatt

**Nr. 13/2013**

ausgegeben am: **12.04.2013**

INHALT	SEITE
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Haushaltssatzung der Stadt Hagen für die Haushaltsjahre 2012/2013	41
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Bestellung eines Bezirksschornsteinfegers	44



Werkhof Kulturzentrum in Hohenlimburg. (Foto: Michael Kaub)

---

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

**I. Öffentliche Bekanntmachung****Haushaltssatzung der Stadt Hagen für die Haushaltsjahre 2012/2013**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Hagen mit Beschluss vom 29.11.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1****Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2012 und 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<b>2012 Euro</b>	<b>2013 Euro</b>
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge von	<b>523.297.132</b>	<b>540.029.057</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<b>585.304.511</b>	<b>602.441.430</b>
 im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	<b>507.459.232</b>	<b>525.572.177</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	<b>548.837.065</b>	<b>549.850.836</b>
 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit von	<b>29.291.701</b>	<b>34.874.057</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit von	<b>42.483.350</b>	<b>44.665.950</b>

festgesetzt.

**§ 2****Kreditermächtigung für Investitionen**

	<b>2012 Euro</b>	<b>2013 Euro</b>
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	<b>7.080.000</b>	<b>9.800.000</b>
Die Kreditsumme setzt sich wie folgt zusammen:		
Allgemeiner Haushalt	<b>5.279.000</b>	<b>8.649.000</b>
Rentierliche Einrichtungen	<b>1.801.000</b>	<b>1.151.000</b>

**§ 3****Verpflichtungsermächtigungen**

	<b>2012 Euro</b>	<b>2013 Euro</b>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	<b>33.713.000</b>	<b>2.798.000</b>
Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:		
Allgemeiner Haushalt	<b>32.633.000</b>	<b>2.798.000</b>
Rentierliche Einrichtungen	<b>1.080.000</b>	<b>0</b>

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Tel. 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

## § 4

**Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage**

	2012 Euro	2013 Euro
Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	62.007.379	62.412.373

## § 5

**Kredite zur Liquiditätssicherung**

	2012 Euro	2013 Euro
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	1.400.000.000	1.400.000.000

## § 6

**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für die Haushaltsjahre **2012** und **2013** wie folgt festgesetzt:

	2012	2013
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	265 v.H.	375 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	530 v.H.	750 v.H.
2. Gewerbesteuer		
nach dem Gewerbeertrag auf	490 v.H.	500 v.H.

## § 7

**Haushaltssanierungsplan**

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz im Jahre 2016 und ohne die Konsolidierungshilfe im Jahre 2021 wieder erreicht (§ 6 Stärkungspaktgesetz). Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Sanierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

## § 8

**Bewirtschaftungsregelungen**

- a) Bei jeder freiwerdenden Stelle ist zu prüfen, ob die Wiederbesetzung der Stelle unabweisbar erfolgen muss. Dabei sind alle Möglichkeiten von Umstrukturierung, Leistungsverdichtung, Reduzierung von Standards und letztlich auch des kompletten Aufgabenverzichtes zu prüfen. Hebungen von Stellen sind nur dann nicht ausgeschlossen, wenn durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen im Endeffekt (auch in Kettenbildung) Personalkosten noch eingespart werden können. Externe Einstellungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet jeweils der Oberbürgermeister bzw. das nach § 19 der Hauptsatzung der Stadt Hagen zuständige politische Gremium. Für die Beförderung von Beamtinnen und Beamten gelten Wartezeiten von 12 Monaten im mittleren, 15 Monaten im gehobenen sowie 18 Monaten im höheren Dienst. Die Einweisung in eine höhere Planstelle ist dabei i. S. von § 3 LBesG NRW mit einer Rückwirkung von höchstens 3 Monaten zulässig.
- b) Die Erträge und Aufwendungen in den einzelnen Teilplänen werden gem. § 21 Abs. 1 GemHVO zu Budgets verbunden. Die Erträge und Aufwendungen in den Budgets sind für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt gleichermaßen für die konsumtiven Einzahlungen und Auszahlungen.
- c) Die Aufwendungen und die konsumtiven Auszahlungen in den einzelnen Teilplänen sind gegenseitig deckungsfähig. Von der Deckungsfähigkeit sind ausdrücklich ausgenommen:
  - die Personal- und Versorgungsaufwendungen (mit Ausnahme der Kostenart 501950 - Honorarkosten)
  - zentral geplante Sach- und Dienstleistungen und Geschäftsaufwendungen
  - teilplanübergreifende verwaltungsinterne Leistungsverrechnungen
  - Abschreibungen des Anlagevermögens
  - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen
  - Eine teilplanübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Stadtkämmerei zulässig. In Fällen von erheblicher Bedeutung (über 500.000 €) ist die vorherige Zustimmung des Stadtkämmerers erforderlich.

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Tel. 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

- d) Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für Aufwendungen, wenn sich dies aus ihrer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Dies gilt auch für Mehreinzahlungen und die Ermächtigungen für Auszahlungen sowie für Investitionen.
- e) Folgende Aufwendungen (Sachkonto) und die dazu gehörenden konsumtiven Auszahlungen (Finanzpositionen) sind teilplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig:
- Personalaufwendungen (Sachkonto 500001 bis 506100)
  - Aufwendungen der GWH (Sachkonto 524102 bis 524108, 542202, 521895)
  - 521130 Unterhaltung aus Mitteln der Bildungspauschale und der Sportpauschale
  - Aufwendungen des HABIT (Sachkonto 543700 bis 543800)
  - die auf den Hilfskostenstellen geplanten und bewirtschafteten Sachkonten/Finanzpositionen
  - Interne Leistungsverrechnungen (Kontengruppe 91 bis 99)
  - Abschreibungen des Anlagevermögens (Kontengruppe 57)
- f) Die Bewirtschaftung des Budgets und die Inanspruchnahme der teilplanübergreifenden Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO führen.
- g) Weitere Bewirtschaftungsregelungen sind in den einzelnen Teilplänen getroffen worden.
- h) Alle innerhalb eines Teilfinanzplanes abgebildeten investiven Ein- und Auszahlungen werden zu einem Budget zusammengefasst. Damit besteht innerhalb der Teilpläne eine gegenseitige Deckungsfähigkeit für die investiven Auszahlungen. Eine teilfinanzplanübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzen und Controlling zulässig. In Fällen von erheblicher Bedeutung (über 500.000 €) ist die vorherige Zustimmung des Stadtkämmerers erforderlich. Die Bewirtschaftung des Budgets und die teilplanübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit dürfen nicht zu einer Minderung des Saldos aus Investitionstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO führen.

## § 9

### Gebühren- und Entgeltkalkulation

Grundlage der Gebühren- und Entgeltkalkulation sind die Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnungen in den Erläuterungen zum Haushaltsplan bzw. in den Anlagen zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe und sonstigen Beteiligungen. Die kalkulatorischen Abschreibungen werden vom Wiederbeschaffungswert und die kalkulatorischen Zinsen vom Anschaffungswert / Herstellungswert ermittelt.

## § 10

### Zinsleistungen bei beitragsfähigen Baumaßnahmen

1. Zur Finanzierung beitragsfähiger Baumaßnahmen sind die bis zum Eingang der Beiträge zu Lasten der Stadt entstehenden Zwischenfinanzierungszinsen den Beitragspflichtigen in Rechnung zu stellen.
2. Da wegen des Gesamtdeckungsprinzips ein Einzelnachweis der Zinsleistungen nicht möglich ist, wird die Höhe der Zinsen in Anlehnung an die im Runderlass des Innenministers vom 30.06.1986 (MBI NW 1986 S. 1011) beschriebenen Berechnungsmerkmale ermittelt.
3. Die notwendigen Festsetzungen über die Eigenfinanzierungsquote der Stadt und den angemessenen Zinssatz erfolgen jährlich im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss.

## § 11

### Einzeldarstellung von Investitionsmaßnahmen

Investitionen werden im Finanzplan als Einzelmaßnahmen ausgewiesen, wenn die Investitionssumme einen Betrag von 50.000 € übersteigt. Diese Wertgrenze gilt nur für Baumaßnahmen.

## § 12

### Aufstellung einer Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW, der zur Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung führt, gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von mehr als 2 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S. des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall das Volumen von 2 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überschreiten.
3. Der Rat kann bei einem Beschluss über erhebliche Abweichungen die Aufstellung einer Nachtragssatzung zurückstellen.
4. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte und zusätzliche Investitionen bis zur Höhe von 1.000.000 Euro.

## § 13

### Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung.

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Tel. 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen soweit zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen verwendet werden sollen
3. Interne Leistungsverrechnungen, kalkulatorische Kosten und Abschlussbuchungen
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 100.000 Euro, darüber hinaus bis einschließlich 100.000 Euro für Investitionen soweit sie nicht unter 1. und 2. fallen.
5. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 500.000 Euro, soweit sie nicht unter 1. fallen.

## **II. Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012/2013 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 04.12.2012 angezeigt worden.

Die nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2012 ist von der Bezirksregierung in Arnsberg mit Verfügung vom 20.12.2012, die erforderliche Genehmigung der Fortschreibung 2013 des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 25.03.2013 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2012/2013 und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 15.04.2013 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für die Haushaltsjahre 2012/2013 im Rathaus, Hagen, Rathausstraße 11, Verwaltungshochhaus, Fachbereich Finanzen und Controlling, Zimmer C.620, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr) öffentlich aus.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 08.04.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

■

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen**

### **Bestellung eines Bezirksschornsteinfegers**

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 27.03.2013 gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. den §§ 9 und 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) den Schornsteinfegermeister

*Mariusz Jelen, Werlestr. 18, 42289 Wuppertal*

mit Wirkung vom 01.05.2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hagen 08 bestellt. Die Bestellung ist gemäß § 48 SchfHwG bis zum 30.04.2020 befristet.

Der Stadtkehrbezirk Hagen 08 umfasst den Stadtteil Hagen-Wehringhausen und das Stadtgartenviertel.

Interessierte Bürger können die Unterlagen über die Kehrbezirksabgrenzungen bei der Stadt Hagen, Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Berliner Platz 22, Rathaus II, Zimmer B.201, während der Sprechzeiten: montags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr (dienstags und freitags keine Sprechzeit) einsehen.

Pläne mit den Einteilungen der Kehrbezirke sind dort gegen eine Gebühr von 30,00 Euro im Maßstab 1:15.000 erhältlich.

Hagen, 09.04.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

■

---

### **Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Tel. 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

## **Schiedsperson gesucht**

Für den Schiedsamsbezirk 3 (Fleyer Viertel, Eppenhäusen, Emst) wird ab September 2013 eine neue Schiedsperson gesucht.

Bewerber sollten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen, nicht unter Betreuung stehen, nicht durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über das eigene Vermögen eingeschränkt sein sowie im Schiedsamsbezirk ihren Wohnsitz haben. Interessierte sollten außerdem das 30. Lebensjahr vollendet, das 70. Lebensjahr allerdings noch nicht überschritten haben. Eine gute Verhandlungs- und Schreibgewandtheit ist für das Schiedsamt von Vorteil. Bewerbungen von Personen mit Migrationshintergrund sind gerne gesehen und ausdrücklich erwünscht. Die Schiedspersonen der Bezirke 3 und 8 (Eilpe, Selbecke, Delstern, Dahl, Prioriei, Rummenohl) vertreten sich gegenseitig.

Die Schiedsperson wird für fünf Jahre nach vorheriger Beratung durch die Bezirksvertretung Hagen-Mitte gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei dem Schiedsamt handelt es sich um ein Ehrenamt.

Die Amtstätigkeit der Hagener Schiedspersonen wird in den jeweiligen Privatwohnungen ausgeübt. Zum Ausgleich erhalten die Schiedspersonen eine jährliche Sprechzimmerentschädigung sowie eine Pauschale für Aufwendungen wie Schreibmaterial und Telefonate sowie zusätzlich die Hälfte der eingenommenen Gebühren.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf sowie ein Auszug aus dem Bundeszentralregister sind bis zum 30. April 2013 an den Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Rechtsamt, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, zu richten. Bei der kostenlosen Beantragung des Registerauszuges beim Bürgeramt sollte ausdrücklich auf die Verwendung für eine Bewerbung als Schiedsperson hingewiesen werden. Telefonische Auskünfte sind unter Telefon 02331/207-2844 (nur vormittags), -2839 oder -2841 (ganztägig) erhältlich.

---

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Tel. 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)